

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 171/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
3. Juni 1970

..... ,
Kläger und Revisionskläger,

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigter: ,

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 13. Mai 1970 durch

Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,
Bundessozialrichter	S c h m i d t und
Bundessozialrichter	S c h r e i b e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landessozialgerichts für das Saarland vom 27. März 1963 und des Sozialgerichts für das Saarland vom 10. Mai 1961 aufgehoben.

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 22. April 1960 verurteilt, dem Kläger für die

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Zeit vom 1. Februar 1959 bis zum 31. Januar 1966
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten aller Rechtszüge zu erstatten.

G r ü n d e :

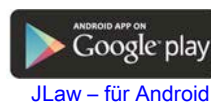
Der Kläger bezieht seit dem 1. Februar 1966 das Alters-
ruhegeld (§ 1248 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung
-RVO-). Anstelle der ihm vom 1. Februar 1959 an bewil-
ligten Rente wegen Berufsunfähigkeit (Bescheid der
Beklagten vom 22. April 1960) begehrt er die Rente wegen
Erwerbsunfähigkeit.

Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteile
vom 10. Mai 1961 und 27. März 1963). Das Landessozial-
gericht (LSG) hat den Kläger für fähig erachtet, täg-
lich drei bis vier Stunden leichte Arbeiten oder täg-
lich etwa halbschichtig (vier Stunden) leichteste Arbei-
ten (vorwiegend im Sitzen und an witterungsgeschützten
Arbeitsplätzen) zu verrichten. Teilzeitbeschäftigungen
dieser Art seien zwar weder am Wohnort des Klägers noch
sonst auf dem saarländischen Arbeitsmarkt vorhanden und
schon gar nicht in einem noch irgendwie nennenswerten
Umfange nachzuweisen; es müsse aber genügen, daß leichte
und leichteste Tätigkeiten mit normal üblicher Arbeits-
zeit (acht Stunden) in ausreichendem Umfange und in
erreichbarer Nähe des Klägers vorkämen. Daß der Kläger
solche Arbeiten zeitlich nicht unbeschränkt verrichten
könne, sei unerheblich.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger, daß das LSG den Begriff der Erwerbsunfähigkeit verkannt habe. Er beantragt die Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen, die Abänderung des Bescheides der Beklagten und ihre Verurteilung zur Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Berufung.

Der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat am 11. Dezember 1969 nach Anrufung durch den erkennenden Senat (§ 43 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) beschlossen, daß es für die Beurteilung, ob ein Versicherter erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO sei, auf das Vorhandensein geeigneter Arbeitsplätze ankomme. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden erklärt.

Die Revision des Klägers ist begründet.

Der Kläger hat den von ihm geltend gemachten Rentenanspruch, weil er in der Zeit vom Februar 1959 bis zum Januar 1966 nicht nur berufsunfähig, sondern erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO war. Nach den vom LSG getroffenen, den Senat bindenden Feststellungen (§ 163 SGG) war der Kläger nur noch imstande, leichte bzw. leichteste Arbeiten - mit weiteren Einschränkungen - für wenige Stunden täglich zu verrichten. Damit war es ihm aber nicht möglich, die ihm verbliebene Arbeitskraft zu einem Erwerb einzusetzen. Sein Leistungsvermögen unterschritt die in § 1247 Abs. 2 RVO gezogene Grenze, weil entgegen der Ansicht des LSG auch das Vorhandensein



geeigneter Arbeitsplätze von Bedeutung ist. Aufgrund umfangreicher Ermittlungen, die sich auf das ganze Saarland erstreckten und im einzelnen belegt sind, hat das LSG festgestellt, daß Teilzeitbeschäftigungen, die der Kläger noch hätte ausüben können, weder an seinem Wohnort noch auf dem saarländischen Arbeitsmarkt vorhanden oder in einem irgendwie nennenswerten Umfange nachzuweisen waren. Damit war dem Kläger der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen (vgl. hierzu und zum folgenden die Paralellentscheidung des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 - GS 2/68 -). Davon ist um so mehr auszugehen, wenn - wie im Falle des Klägers - außer der zeitlichen Einengung des Leistungsvermögens gewichtige qualitative Einschränkungen bestehen. Die Fähigkeit des Klägers, am Tage stundenweise zu arbeiten, geht über solche Arbeiten, die körperlich nicht anstrengen und noch dazu vorwiegend im Sitzen und nur an witterungsgeschützten Arbeitsplätzen zu verrichten sind, nicht hinaus. Ein Umzug ist ihm unter diesen Umständen nicht zuzumuten. Aber auch ein Pendeln würde einen zu großen Anteil des Arbeitsentgeltes aufzehren.

Die Beklagte war hiernach antragsgemäß zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

